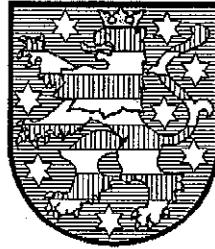


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau A ,

alias H

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr.

- Klägerin -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

wegen

Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch

die Richterin Korfsmeyer als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **11. August 2022** für Recht erkannt:

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG zuzuerkennen. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.05.2021 wird aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

I.

1. Die am 1994 geborene Klägerin ist afghanische Staatsangehörige, tadschikischer Volks- und schiitischer Religionszugehörigkeit. Sie reiste am 21.11.2018 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.12.2018 einen Asylantrag bei dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Im Rahmen ihrer persönlichen Anhörung vor dem Bundesamt am 09.12.2020, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, gab sie an, dass ihr Vater eine neue Frau geheiratet habe. Ihre Mutter habe daraufhin die Scheidung verlangt und sei mit den zwei jüngsten Brüdern der Klägerin zu ihren Eltern in den Iran gezogen. Die neue Ehefrau ihres Vaters habe sie, ihre Schwester und einen Bruder schlecht behandelt. Sie habe ihnen nichts zu essen gegeben und sie hätten den ganzen Haushalt selbst machen müssen. Außerdem habe sie immer Geschichten über sie erfunden. Beispielsweise habe sie erzählt, dass sie ihr Kind schlagen würden. Einmal sei ihr die neue Ehefrau ihres Vaters auf dem Weg aus der Küche hinaus begegnet. Sie habe sie geschlagen und Suppe sei auf ihr Bein geschüttet worden. Davon habe sie noch immer eine Narbe. Als ihre Tante gehört habe, wie schlecht die neue Ehefrau sie behandle, habe sie den

Großvater kontaktiert und gebeten, sie ebenfalls aufzunehmen. Seine finanzielle Lage sei jedoch nicht gut gewesen und er habe sie nicht aufgenommen. Sie sei dann bei ihrer Tante geblieben. Ihre Schwester sei zunächst mitgekommen, dann aber wieder in das Haus des Vaters zurückgekehrt. Der Ehemann ihrer Tante habe als Tagelöhner gearbeitet und nicht viel Geld verdient. Er habe nicht gewollt, dass sie bei ihnen bleibe. Ihre Tante habe eine Nachbarin gefragt, ob sie helfen könne und vorgeschlagen, dass die Klägerin einen ihrer Söhne heiraten könne. Sie hätten sich gut verstanden und seien oft zu ihnen gegangen. Der Vater und der älteste Bruder seien aber gegen eine Heirat gewesen. Sie wollten nicht mit der Tante verhandeln, sondern mit dem Vater der Klägerin. Der Sohn der Nachbarin habe sie jedoch auch ohne Zustimmung der Familienoberhäupter heiraten wollen. Ihre Tante habe ihr gesagt, dass niemand mehr etwas machen könne, wenn sie erstmal geheiratet hätten. In Gegenwart der Nachbarin, der Tante und des Bruders der Klägerin sei die Trauung schließlich von einem Imam vollzogen worden. Ihr Vater habe davon nichts gewusst. Er habe sie angesprochen und gefragt, warum sie so viel Zeit bei der Tante verbringe und habe ihr vorgeworfen, dass sie so verantwortungslos wie ihre Mutter geworden sei. Sie habe ihm daraufhin vorgeworfen, dass er nicht für ihre Ausgaben gesorgt habe und ihre Mutter hinausgeworfen habe. Seine neue Ehefrau sei währenddessen die Treppe herunter gekommen und habe ihren Vater gefragt, was er für ein Mann sei, dass er so respektlos mit sich reden lasse, ohne seiner Tochter eine Ohrfeige zu geben. Ihr Vater habe sie dann geschlagen, an den Haaren gezogen und für zwei Tage in ein Zimmer gesperrt. Sie hätten ihr in dieser Zeit nichts zu essen gegeben. Ihre Schwester habe ihren Bruder angerufen, der dann mit ihrem Vater geredet habe. Ihr Bruder habe ihrem Vater auch von der Hochzeit erzählt. Ihr Vater habe gesagt, dass er sehr enttäuscht von ihm sei, habe ihn hinausgeworfen und sie dann mit einer Peitsche geschlagen. Er habe von ihr wissen wollen, wer der Mann sei, den sie geheiratet habe und sei dann zu dem Vater ihres Ehemanns gegangen. Der Vater ihres Mannes habe auch nichts über die Hochzeit gewusst und sie hätten gestritten. Ihr Vater habe gesagt, dass er ihren Ehemann schlagen und umbringen werde. Der Vater ihres Ehemanns habe gedroht, sie umzubringen und zwar auch dann, wenn ihr Ehemann fliehe. Ihr Schwiegervater habe mit ihrem Ehemann gesprochen und verlangt, dass er sich scheiden lasse. Ihr Ehemann sei dann von zu Hause weggelaufen. Ihr Leben sei sehr schlimm geworden. Sie habe das Haus nur noch zum Schreiben von Prüfungen verlassen dürfen. Ihre Tante habe sie nicht mehr besuchen dürfen. Die neue Ehefrau ihres Vaters habe sie noch schlechter behandelt. Sie habe gesagt, dass sie die Ehre der Familie beschmutzt habe und besser umgebracht werden solle. Eines Tages habe sie dann bemerkt, dass ein Motorrad ihr gefolgt sei. Ein anderes Mal habe sie um 07:00 Uhr morgens das Haus verlassen und ein Auto gesehen, dass sie verfolgt habe. Die Scheiben

des Wagens seien verdunkelt gewesen. Als sie an eine Stelle gekommen sei, an der sich nicht viele Leute befunden hätten, habe das Fahrzeug neben ihr gehalten, ein maskierter Mann sei ausgestiegen und habe sie drei Mal angewiesen, einzusteigen. Sie habe ihn gefragt, wer er sei, er habe jedoch nicht geantwortet und nach ihrer Hand gegriffen. Sie habe sich losgerissen und sei weggelaufen. Er habe drei Schüsse abgegeben. Sie sei umgefallen und habe nichts mehr mitbekommen. Als sie wieder zu sich gekommen sei, habe sie sich im Krankenhaus befunden. Ihre Mutter habe von dem Vorfall erfahren, aus dem Iran angerufen und gewollt, dass sie das Land verlassen. Ihr Vater habe ihr erlaubt zu gehen, da er der Meinung sei, dass sie die Ehre der Familie beschmutzt habe. Ihrer Schwester habe er jedoch nicht erlaubt, das Land zu verlassen. Sie habe inzwischen Selbstmord begangen. Ihr ältester Bruder lebe noch in Afghanistan in Herat. Er habe einen Laden gemietet und verkaufe Lebensmittel. Ihr Großvater, ihre Mutter und ein anderer Bruder lebten weiterhin im Iran. Es gehe ihnen finanziell schlecht.

2. Mit Bescheid vom 17.05.2021, laut Aktenvermerk am 19.05.2021 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 1), auf Asylanerkennung (Nr. 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Nr. 3), sowie auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab (Nr. 4). Die Abschiebung nach Afghanistan wurde angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Auf die Begründung des Bescheides wird Bezug genommen.

II.

Am 26.05.2021 hat die Klägerin durch ihren Bevollmächtigten Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erheben lassen. Sie lässt zuletzt beantragen,

1. den Bescheid der Beklagten vom 17.05.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
2. hilfsweise, den Bescheid der Beklagten vom 17.05.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihr den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen;

Zur Begründung lässt sie auf den Inhalt ihrer Anhörung vom 09.12.2020 Bezug nehmen. Sie trägt ergänzend vor, dass sie im Falle einer Rückkehr wahrscheinlich ein Opfer von Menschenhandel werde. Die Politik der Taliban stelle eine geschlechterspezifische Verfolgung von Frauen dar. Gerade Frauen, die sich für längere Zeit im westlichen Ausland aufgehalten hätten,

würden rasch als unrein oder verwestlicht betrachtet. Aus diesem Grund drohe ihr eine geschlechterspezifische oder politische Verfolgung. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung führte sie ergänzend aus, dass nicht nach Afghanistan zurückkehren könne, da sie dort keine Familie mehr habe, die sie aufnehmen oder auch nur abholen könne. Ihr Ehemann lebe seit einigen Jahren in der Türkei. Ihre Tante sei bereits vor sechs Jahren in den Iran gezogen. Ihr Vater sei anlässlich der Machtübernahme der Taliban ebenfalls in den Iran gegangen.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides Bezug genommen. Ergänzend wird vorgetragen, dass die frauenfeindliche Politik der Taliban keine generelle geschlechtsbezogene Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG darstelle. Es sei vielmehr auf den Einzelfall abzustellen.

Mit Beschluss vom 11.08.2021 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylG).

Mit Bescheid vom 15.02.2022 stellte das Bundesamt fest, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt (Nr. 1) und hob den Bescheid vom 26.05.2021 auf, soweit er dem entgegen steht (Nr. 2).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der Bundesamtsakte in elektronischer Form, auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 20.06.2022) sowie die Erkenntnisquellen „Amnesty International Death in Slow Motion/Women und Girls under Taliban Rule, Juli 2022“, „UNAMA - UN Assistance Mission in Afghanistan - Report on the human rights Situation (covering 15 August 2021 to 15 June 2022), Juli 2022, Seite 30 ff.“, „OMCT – World Organisation Against Torture, Women break the silence; Gender-based torture in Asia, 2022, Seite 122 ff.“, „EUAA - European Union Agency for Asylum (formerly: European Asylum Support Office, EA-SO) EUAA guidance note on Afghanistan, April 2022, Seite 88 ff.“ und den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 11.08.2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beklagten entschieden werden, da diese ordnungsgemäß und unter Hinweis hierauf nach § 102 Abs. 2 VwGO geladen wurde.

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 17.05.2021 ist im angegriffenen Umfang rechtswidrig und verletzt die Klägerin insoweit in ihren Rechten. Die Klägerin hat nach der Sach- und Rechtslage im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der **Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG** (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO).

1. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1) außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will (Buchst. a) oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will (Buchst. b). Das sich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen hieran anknüpfende Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz schützt ebenso wie das Asylrecht politisch Verfolgte und dient der Umsetzung des Artikel 33 Abs. 1 Genfer Flüchtlingskonvention. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft kommt es darauf an, ob bei zukunftsgerichteter Betrachtung genügend beachtliche Anknüpfungsmerkmale, also Verfolgungshandlungen nach § 3a AsylG und Verfolgungsgründe im Sinne von § 3b AsylG (entsprechend Art. 9 und Art. 10 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie oder Anerkennungsrichtlinie, nachfolgend ARL) vorliegen, derentwegen eine Bedrohung aller Voraussicht nach in Zukunft nachvollziehbar und begründet erscheint. Auch gemeinschaftsrechtlich ist eine Verfolgungshandlung für die Flüchtlingsanerkennung nur dann relevant, wenn sie an einen der in § 3b Abs. 1 AsylG genannten Verfolgungsgründe anknüpft (vgl. § 3a Abs. 3 AsylG).

Verfolgungshandlungen in diesem Sinne liegen nach § 3a Abs. 1 AsylG vor, wenn sie aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen (Nr. 1), oder wenn sie in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise wie durch eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte betroffen ist (Nr. 2). Verfolgung liegt danach u. a. grundsätzlich bei der Anwendung physischer oder psychischer - einschließlich sexueller - Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG); sowie bei diskriminierenden staatlichen Maßnahmen vor (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 bis 5 AsylG). Eine für die Flüchtlingsanerkennung beachtliche Verfolgung kann außer von staatlicher Seite (§ 3c Nr. 1 AsylG) auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat im Wesentlichen beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG), sowie von nicht-staatlichen Akteuren ausgehen, sofern der Staat oder internationale Organisationen nicht in der Lage oder willens sind, im Sinne von § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Zur Flüchtlingsanerkennung führt die begründete Furcht vor den genannten Verfolgungshandlungen dann, wenn die Verfolgung an die Rasse, Religion, Nationalität, die politische Überzeugung oder die Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe anknüpft, wobei unerheblich ist, ob die Merkmale beim Betroffenen tatsächlich vorliegen, sofern sie ihm von seinen Verfolgern zugeschrieben werden (§§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Abs. 2 AsylG -**Verfolgungsgründe** -).

Der Ausländer hat nur dann einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 AsylG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, das heißt also mit **überwiegender Wahrscheinlichkeit** zu befürchten hat. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit besteht dann, wenn die für eine Verfolgung sprechenden Gründe ein größeres Gewicht besitzen als solche Umstände, die gegen eine Annahme von Verfolgung sprechen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Betroffenen nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint (vgl. BVerwG, B. v. 07.02.2008 - 10 C 33.07 -, juris).

Für den vorverfolgt ausgereisten Asylsuchenden gilt ebenso der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, ihm kommt jedoch die **Nachweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 ARL** zu Gute: Soweit ein Betroffener bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden bereits erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist dies ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Betroffenen vor Verfol-

gung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass eine erneute Verfolgung oder Bedrohung der genannten Art einsetzen kann. Damit kommt früheren Verfolgungshandlungen Beweiskraft dafür zu, dass sich die Verfolgung in der Zukunft wiederholen wird (vgl. EuGH, U. v. 02.03.2010 - C-175/08 -, juris). Dadurch wird der Vorverfolgte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbe gründenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Für ein Eingreifen der Beweiserleichterung ist es allerdings erforderlich, dass ein innerer Zusammen hang zwischen dem früher erlittenen oder unmittelbar drohenden Schaden und dem befürchte ten künftigen Schaden besteht (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 4/09 -, BVerwGE 136, 360 ff, juris). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stich haltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften. Diese Beurtei lung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, U. v. 27.04.2010 - 10 C 5/09 -, BVerwGE 136, S. 377 ff.).

Der Ausländer ist auf Grund der ihm obliegenden **prozessualen Mitwirkungspflicht** gehalten, von sich aus umfassend die in seine eigene Sphäre fallenden Ereignisse substantiiert und in sich schlüssig zu schildern sowie eventuelle Widersprüche zu seinem Vorbringen in früheren Ver fahrensstadien nachvollziehbar aufzulösen, so dass sein Vortrag insgesamt geeignet ist, den Anspruch lückenlos zu tragen (vgl. BVerwG, U. v. 08.05.1984 - 9 C 141.83 -, juris) und insbe sondere auch den politischen Charakter der Verfolgungsmaßnahmen festzustellen. Bei der Dar stellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland genügt es dagegen, dass die vorgetrage nen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit politischer Verfolgung ergeben. Die Ge fahr einer Verfolgung kann nur festgestellt werden, wenn sich das Gericht in vollem Umfang die Überzeugung von der Wahrheit des von dem Asylbewerber behaupteten individuellen Ver folgungsschicksals verschafft hat, wobei allerdings der typische Beweisnotstand bei der Aus wahl der Beweismittel und bei der Würdigung des Vortrages und der Beweise angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BVerwG, U. v. 12.11.1985 - 9 C 27.85 -, juris).

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen ist der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft ge mäß **§ 3 Abs. 1 AsylG** zuzuerkennen.

Das Gericht geht davon aus, dass der Klägerin bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit be achtlicher Wahrscheinlichkeit eine geschlechtsspezifische Verfolgung gemäß **§ 3 Abs. 1 AsylG** droht.

a. Für die Rückkehrprognose ist davon auszugehen, dass es sich bei der Klägerin um eine faktisch alleinstehende Frau handelt.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist für die Bestimmung der voraussichtlichen Rückkehrsituation im Grundsatz davon auszugehen, dass ein nach Art. 6 GG, Art. 8 EMRK besonders schutzwürdiger Familienverband aus Eltern mit ihren minderjährigen Kindern (Kernfamilie) nicht aufgelöst oder gar durch staatliche Maßnahmen zwangsweise getrennt wird. Die Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose setzt aber eine familiäre Gemeinschaft voraus, die bereits im Bundesgebiet tatsächlich als Lebens- und Erziehungsgemeinschaft (fort-)besteht und infolgedessen die Prognose rechtfertigt, sie werde bei einer Rückkehr in das Herkunftsland dort fortgesetzt werden. Bestehende, von familiärer Verbundenheit geprägte enge Bindungen jenseits der Kernfamilie mögen ebenfalls durch nach Art. 6 GG schutzwürdige besondere Zuneigung und Nähe, familiäre Verantwortlichkeit füreinander, Rücksichtnahme- und Beistandsbereitschaft geprägt sein; sie rechtfertigen für sich allein aber nicht die typisierende Regelvermutung gemeinsamer Rückkehr als Grundlage der Verfolgungsprognose (vgl. BVerwG, U. v. 04.07.2019 - 1 C 45.18 -, juris, Rn. 18 m.w.N.).

Da eine gemeinsame Rückkehr grundsätzlich lediglich bei der Kernfamilie, also den Eltern und ihren minderjährigen Kindern, anzunehmen ist, kann auch nicht darauf abgestellt werden, dass die Klägerin mit ihrem minderjährigen, in Deutschland lebenden Bruder nach Afghanistan zurückkehren würde. Es gibt keine hinreichenden Anhaltspunkte, die im vorliegenden Fall die Annahme rechtfertigen würden, dass eine Rückkehr der Klägerin nur gemeinsam mit ihm erfolgen würde, insbesondere, da ihr Bruder nach ihren Angaben in Deutschland gut integriert ist. Selbst wenn ihr Bruder mit ihr zurückkehren würde, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Minderjähriger der Klägerin ausreichenden Schutz bieten könnte. Der Vater der Klägerin ist nach den glaubhaften Angaben der Klägerin aufgrund der Machtübernahme durch die Taliban in den Iran geflohen und lebt seitdem dort. Ihr Ehemann lebt seit nunmehr einigen Jahren in der Türkei und hat bereits vor ihrer Flucht aus Afghanistan nicht mehr mit ihr zusammengelebt. Es bestehen daher keine Anhaltspunkte, dass er das Zusammenleben mit der Klägerin wieder herstellen würde. Im Übrigen hat das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich klargestellt, dass es für die regelhafte Prognose der gemeinsamen Rückkehr gerade nicht ausreicht, dass eine von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK geschützte Bindung besteht.

b. Das Gericht geht davon aus, dass junge alleinstehende Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen und längere Zeit im westlichen Ausland gelebt haben, in Afghanistan

auch ohne eine Vorverfolgung oder Vorschädigung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure zumindest in der Form von Menschenrechtsverletzungen oder Diskriminierungen, die in ihrer Kumulierung einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte gleichkommen (§ 3a Abs. 2 Nr. 2 AsylG), ausgesetzt sein können. Insbesondere drohen ihnen die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt (§ 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG) und sonstige Handlungen, die an ihre Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen (§ 3a Abs. 2 Nr. 6 AsylG). Insoweit ist von einem Verfolgungsgrund nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 4 AsylG auszugehen.

(1) **Bereits vor der Machtübernahme der Taliban** im Sommer 2021 wurden Frauen und Mädchen trotz der Stärkung der Rechte der Frauen in der afghanischen Verfassung und Gesetzgebung in der afghanischen Gesellschaft sowie von der Polizei und Justiz massiv benachteiligt. Mochte der afghanische Staat zwar rechtlich verpflichtet gewesen sein, die Gleichberechtigung und Rechte von Frauen zu achten und zu stärken, mangelte es jedoch oftmals in der Praxis an der Umsetzung dieser Rechte. Frauen wurden in der afghanischen Gesellschaft nach wie vor in vielfältiger Hinsicht diskriminiert. Der Verhaltenskodex der afghanischen Gesellschaft verlangte von ihnen grundsätzlich den Verzicht auf Eigenständigkeit. Innerhalb der Familie hatten sie sich dem Willen der männlichen Familienmitglieder zu unterwerfen. Staatliche Akteure aller drei Gewalten waren häufig nicht in der Lage oder aufgrund tradiertter Wertvorstellungen nicht gewillt, Frauenrechte zu schützen. Das Personenstandsgesetz enthielt diskriminierende Vorschriften für Frauen, insbesondere in Bezug auf Heirat, Sorgerecht, Erbschaft und Bewegungsfreiheit. Frauen konnten sich, abgesehen von urbanen Zentren wie z. B. Kabul oder Herat, grundsätzlich nicht ohne einen männlichen Begleiter in der Öffentlichkeit bewegen. Selbst die Einhaltung strenger Kleidungsnormen schützte sie nicht vor Belästigung. Die Entwicklung einer eigenständigen Lebensperspektive war Frauen ohne familiäre Unterstützung kaum möglich. Die grundsätzliche Akzeptanz der Berufstätigkeit von Frauen variierte je nach Region und ethnischer bzw. Stammeszugehörigkeit. Berufstätige Frauen, deren Anteil an der Erwerbsbevölkerung nur 22 Prozent betrug, sahen sich mit Beleidigungen, sexueller Belästigung und Verfolgung konfrontiert. Allgemein war sexualisierte und geschlechtsspezifische Gewalt unabhängig von der Ethnie weit verbreitet. Frauen wurden Opfer von Zwangsverheiratung, Vergewaltigung, Entführung, Ehrenmorden und häuslicher Gewalt. Dies betraf insbesondere alleinstehende Frauen und Frauen ohne männlichen Schutz. Frauen, die in der Öffentlichkeit eine aktive Rolle einnahmen und damit gegen die konservativen Wertvorstellungen verstießen, sahen sich mit Einschüchterungen, Drohungen und Gewalt bis zur Tötung konfrontiert (vgl. zum Vorste-

henden: Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 15.07.2021, S. 12 ff.; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 9; VG Freiburg (Breisgau), U. v. 11.10.2021 - A 15 K 4778/17 -, juris, Rn. 25 m.w.N.; VG Bremen, U. v. 24.06.2022 - 3 K 1386/20 -, beckonline, Rn. 21 m.w.N.).

(2) Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen hat sich diese für Frauen in Afghanistan zu keinem Zeitpunkt einfache Situation **seit der Machtübernahme der Taliban** im August 2021 weiter verschlechtert. Zwar versprachen Sprecher der Talibanführung auf ihrer ersten Pressekonferenz zunächst, Menschenrechte einzuhalten, einschließlich der Rechte von Frauen und Mädchen, soweit diese nicht dem islamischen Recht widersprechen. Die Taliban gingen jedoch nicht näher darauf ein, wie diese Grenzen in der Praxis aussehen würden. In der Folge kam es zu einer lokal uneinheitlichen Anwendungspraxis, insbesondere bei der Umsetzung und Durchsetzung von Bekleidungs Vorschriften und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Frauen (vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Afghanistan, vom 16.09.2021, S. 82; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 10; EASO - Afghanistan Country Focus, January 2022, S. 25, 27, 37; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 22.10.2021, S. 11). Nicht nur die vagen Formulierungen, sondern insbesondere Berichte über Beschäftigungsverbote, Zwangsverheiratungen (insbesondere von jungen Mädchen), Misshandlungen, Inhaftierungen und Hinrichtungen sowie massive Beschränkungen der Bewegungsfreiheit (insbesondere Verbote, das Haus ohne Hidschab und ohne männlichen Begleiter zu verlassen) aus verschiedenen Landesteilen ließen jedoch schon bald an der Glaubwürdigkeit dieser Aussagen zweifeln (vgl. zum Vorstehenden: VG Bremen, U. v. 24.06.2022 - 3 K 1386/20 -, beckonline, Rn. 22 m.w.N.).

Bereits im Jahr 2020 dokumentierte UNAMA in den von den Taliban kontrollierten Gebieten Vorfälle von Tötungen und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Frauen für angebliche Übertretungen von moralischen oder geschlechtsspezifischen Normen (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 10). Die mit der Machtübernahme der Taliban vorherrschende Atmosphäre der Angst und Verunsicherung führte dann dazu, dass Frauen schrittweise aus dem öffentlichen Leben zurückgedrängt wurden und nur noch über einen sehr eingeschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheit, Schutz, Politik und Arbeit verfügen. Die aus letzterem resultierenden Ein-

kommensverluste führen zu starken Abhängigkeiten und lösen bei vielen Ängste und Depressionen aus. Da eine Vielzahl von Frauenhäusern, die bereits vor der Machtübernahme der Taliban seitens konservativer und patriarchalischer Kräfte bedroht wurden, seit August 2021 geschlossen wurden, gibt es für Frauen in Afghanistan kaum noch Zufluchtsorte (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, Update v. 31.10.2021, S. 11). Als Zeichen für die Einschränkung von Frauenrechten wird vielfach die noch im September 2021 vollzogene Umwandlung des Frauenministeriums in ein Ministerium für die Förderung der Tugend und die Verhütung des Lasters (kurz: „Tugendministerium“) genannt. Ein solches Ministerium soll bereits zwischen 1996 und 2001 unter anderem für die öffentlichen Auspeitschungen und Steinigungen von Frauen verantwortlich gewesen sein (vgl. BAMF - Länderreport 48 Afghanistan, Die Situation von Frauen, 1996 - 2022, S. 14). Eine alleinstehende Frau ohne männlichen Schutz kann und darf sich derzeit in Afghanistan kaum bewegen. Sie hat so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder gar Unterkunft zu finden (vgl. VG Freiburg (Breisgau), U. v. 11.10.2021 - A 15 K 4778/17 -, juris, Rn. 27). Das Tugendministerium hat Berichten zufolge am 26.12.2021 einen Leitfaden herausgegeben, der besagt, dass Frauen keine Beförderung von mehr als 45 Meilen (72 Kilometer) angeboten werden sollte, wenn sie nicht von einem engen männlichen Verwandten (sog. Mahram) begleitet werden. Fahrer wurden aufgefordert, keine Fahrten für Frauen anzubieten, die keinen Hidschab tragen (vgl. EASO - Afghanistan Country Focus, January 2022, S. 8).

Diese Entwicklung ist im Jahr 2022 weiter vorangeschritten. Im März 2022 wurde verkündet, dass der Ausschluss von Mädchen von weitergehender Bildung vorerst weiter aufrecht erhalten bleibt. Ebenfalls ab März 2022 wurden Frauen vom Lufttransport ausgeschlossen, wenn sie nicht von einem männlichen Familienmitglied begleitet werden. Zudem wurden in diesem Monat nach Geschlecht getrennte Öffnungszeiten für öffentliche Einrichtungen, wie z.B. Parks, eingeführt. Das im März 2022 zunächst gegenüber weiblichen Staatsbediensteten und Studentinnen ausgesprochene Gebot, einen Hidschab zu tragen, wurde im Mai auf alle Frauen in der Öffentlichkeit ausgedehnt. Einhergehend mit dem weitgehenden Ausschluss aus der Öffentlichkeit wird für Frauen und Mädchen ein erhöhtes Risiko gesehen, Opfer häuslicher Gewalt zu werden. Der Zugang zur Justiz sei für Frauen in solchen Fällen eingeschränkt. Vorfälle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen würden, wenn sie angezeigt werden, stattdessen de facto von Gerichten als persönliche und nicht als strafrechtliche Angelegenheiten behandelt oder an traditionelle Streitbeilegungsmechanismen verwiesen, die in der Regel Frauen diskriminieren würden (vgl. UN-Bericht - The situation in Afghanistan and its implications for international

peace and security, 15. Juni 2022, S. 2, 8f; OMCT - Genderbased torture in Asia 2022, S. 127f.; EUAA - Country Guidance Afghanistan Update 2022.04, S. 94f.).

Schon vor der erneuten Machtübernahme durch die Taliban wurde für Frauen aufgrund der traditionellen Rollenzuweisung ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes für kaum möglich erachtet und gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan vom 16.07.2020, S. 15). Die European Union Agency for Asylum (EUAA) kommt in einer aktuellen Analyse vom April 2022 zu dem Schluss, dass für alleinstehende Frauen oder weibliche Haushaltsvorstände ein erhöhtes Risiko bestehe, Handlungen ausgesetzt zu sein, die aufgrund ihrer Schwere, Wiederholbarkeit oder Häufung einer Verfolgung gleichkommen könnten. In ähnlicher Weise erhöhe sich auch ihr Risiko, als Opfer Gewalt ausgesetzt zu sein. So wurden Frauen Berichten zufolge von den Taliban angehalten und schikaniert, weil sie ihr Haus ohne einen männlichen Verwandten verlassen hatten. Aufgrund der negativen Wahrnehmung von Frauen, ihrer erhöhten Anfälligkeit für Gewalt und der Beschränkungen, die den Frauen nach der Machtübernahme durch die Taliban auferlegt wurden, müssten alleinstehende Frauen und weibliche Haushaltsvorstände eine begründete Furcht vor Verfolgung hegen (vgl. EUAA - Country Guidance Afghanistan, April 2022, S. 95). Es ist auch nicht erkennbar, dass sich die Situation für Frauen und Mädchen in Afghanistan in naher Zukunft dauerhaft verbessern wird (so VG Bremen, U. v. 24.06.2022 - 3 K 1386/20 -, beckonline, Rn. 25).

(3) Insofern ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass weder die frauenverachtenden Vorschriften der Taliban, noch die allgemeine gesellschaftliche Situation und insbesondere die unbefriedigende Sicherheitslage alleinstehenden Frauen ein menschenwürdiges Leben erlauben (so auch VG Freiburg, U. v. 11.10.2021 - A 15 K 4778/17 -, BeckRS 2021, 31200, beckonline, Rn. 22). Nach den derzeitigen Verhältnissen in Afghanistan ist für Frauen ein alleinstehendes Leben außerhalb des Familienverbandes kaum möglich und wird gemeinhin als unvorstellbar oder gänzlich unbekannt beschrieben. Eine alleinstehende Frau in Afghanistan ohne männlichen Schutz kann und darf sich derzeit in Afghanistan kaum bewegen. Sie hat so gut wie keine Möglichkeit, Arbeit zu finden und sich ihren Lebensunterhalt zu verdienen oder gar Unterkunft zu finden. Die fraglos frauenfeindliche Politik der Taliban in Afghanistan rechtfertigt für sich allein nach den aktuellen Erkenntnismitteln jedoch nicht die Annahme, dass Frauen generell einer flüchtlingserheblichen geschlechtsbezogenen politischen Verfolgung in

Afghanistan unterlägen (so auch VG Freiburg, U. v. 11.10.2021 - A 15 K 4778/17 -, BeckRS 2021, 31200, beckonline, Rn. 23).

Die derzeit 28 Jahre alte Klägerin würde aber als faktisch alleinstehende Frau nach Afghanistan zurückkehren, da – wie bereits dargestellt – nicht zu erwarten ist, dass ihr seit einigen Jahren in der Türkei lebende Ehemann sie begleiten würde. Sie hat keine männlichen Angehörigen mehr in Afghanistan und auch keine sonstigen sozialen Bindungen, die ihr Schutz bieten und sie versorgen könnten. Erschwerend kommt hinzu, dass die Klägerin bereits seit vier Jahren im westlichen Ausland lebt und mit den unter der Talibanregierung geltenden verschärften Regeln nicht vertraut ist. Das Gericht geht auch nicht davon aus, dass das formale Bestehen der Ehe mit einem im Ausland befindlichen Ehemann angesichts der drohenden Verfolgung einen nennenswerten Schutz verleiht. Insbesondere die Regelungen der Taliban, die die Bewegungsfreiheit der Frauen betreffen, erfordern einen männlichen Begleiter vor Ort. Dies wäre im Fall der Klägerin nicht gewährleistet. Die ihr als alleinlebenden Frau drohende erhöhte Gefahr, Opfer eines gewaltsamen Übergriffs zu werden, kann durch einen im Ausland befindlichen Ehemann ebenfalls nicht verringert werden.

Die Klägerin unterscheidet sich mithin allgemein von anderen Rückkehrern und auch anderen vulnerablen Gruppen, dass hier nicht lediglich eine schlechte Versorgungs- oder Sicherheitslage die (Wieder-)eingliederung in die afghanische Gesellschaft verhindert, sondern gerade auch wegen der Anknüpfung an das Geschlecht die persönliche Entfaltung vollständig unmöglich gemacht wird oder sie sogar in ihrer Existenz bedroht.

(4) Der Verfolgungsgrund ist die Zugehörigkeit der Klägerin zu einer bestimmten sozialen Gruppe nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 3 AsylG.

Nach § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn diese allein an das Geschlecht anknüpft. Eine bestimmte soziale Gruppe liegt nach der Vorschrift des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 AsylG insbesondere dann vor, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen ist, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten (Buchst. a), und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (Buchst. b). Zudem wird in § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG weiter klargestellt, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer

sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist weiterhin geklärt, dass im Einklang mit Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (vgl. u.a. EuGH, Urteil vom 07.11.2013 - C-199/12, C-200/12, C-201/12 -, Minister voor Immigratie en Asiel/X und Y sowie Z/Minister voor Immigratie en Asiel -, NVwZ 2014, 132 Rn. 45) die mit den Buchstaben a und b gekennzeichneten Voraussetzungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbs. 1 AsylG kumulativ erfüllt sein müssen. Art. 10 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2011/95/EU ist in Verbindung mit der vorstehend bezeichneten Rechtsprechung des Gerichtshofs hinreichend eindeutig zu entnehmen, dass eine bestimmte soziale Gruppe in diesem Sinne nicht vorliegt, wenn die betroffene Gruppe nicht in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat beziehungsweise nicht von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.04.2018 - 1 C 29.17 -, juris, Rn. 29 und 31). Bei geschlechtsspezifischen Verfolgungsmaßnahmen wird schon im Tatbestand der Verfolgungshandlung die Zielgruppe als soziale Gruppe i.S.v. § 3b AsylG indiziert. Die Klägerin wird als Zugehörige zur sozialen Gruppe der jungen (faktisch) alleinstehenden Frauen verfolgt, die aufgrund der kulturellen und religiösen Gepflogenheiten in der strikt patriarchalisch geprägten Gesellschaft Afghanistans sowie der derzeitigen politischen Lage tiefgreifend diskriminiert werden und eine deutlich abgegrenzte Identität haben sowie von der sie umgebenden Bevölkerung als andersartig betrachtet werden.

(5) Für die Klägerin besteht in Afghanistan auch keine Möglichkeit eines internen Schutzes nach § 3e AsylG, weil die Verfolgungsgefahr landesweit besteht.

2. Hat der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 1 AsylG – wie vorliegend – Erfolg, kommt es auf eine Entscheidung über den Hilfsantrag nicht mehr an.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

3. Die Kostenentscheidung basiert auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und die Vollstreckungsabwehrbefugnis folgen aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez. Korfmeyer